

Montage-AGB der Mevas Metalltechnik GmbH

(Ergänzende Geschäftsbedingungen für Montage-, Baustellen- und Projektleistungen)

Diese Montage-AGB gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **Mevas Metalltechnik GmbH**. Im Fall von Widersprüchen gehen diese Montage-AGB den allgemeinen AGB vor.

1. Anwendungsbereich

Diese Montage-AGB gelten für sämtliche Montage-, Bau-, Installations-, Reparatur- und Projektleistungen, insbesondere im Bereich Stahlbau, Metallbau, Geländer, Fluchtstiegen, Überdachungen, Sonderkonstruktionen und vergleichbare Leistungen auf Baustellen.

2. Baustellenvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten rechtzeitig sicherzustellen: - freien und ungehinderten Zugang zur Baustelle, - tragfähige, maßlich richtige und montagebereite Untergründe, - bauseits korrekt hergestellte Anschlüsse, Fundamente, Befestigungspunkte, - Strom (mind. 230/400 V), Beleuchtung, Wasser sowie sanitäre Einrichtungen, - Zufahrtsmöglichkeiten für LKW, Kran, Hebebühnen, - alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Freigaben und Abstimmungen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt: - die Montage zu unterbrechen oder abzubrechen, - Warte- und Stillstandszeiten, - zusätzliche An- und Abfahrten, - Mehraufwand und Mehrkosten **gesondert zu verrechnen**.

3. Vermessung, Maße und Toleranzen

Vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellte Maße, Pläne und Angaben werden ungeprüft übernommen. Für daraus resultierende Abweichungen, Fehlmaße oder Mehrkosten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Baustellenübliche Toleranzen, Lot-, Flucht- und Maßabweichungen gelten als vereinbart und stellen keinen Mangel dar.

4. Fremdgewerke und Baukoordination

Der Auftragnehmer schuldet keine Koordination fremder Gewerke. Verzögerungen, Stillstände oder Behinderungen durch andere Unternehmer, Bauleiter, Planer oder den Auftraggeber selbst berechtigen zu: - Fristverlängerung, - gesonderter Abrechnung von Stillstands- und Wartezeiten, - Mehrkostenersatz.

5. Witterung, höhere Gewalt und Sicherheit

Montagen erfolgen nur bei technisch und sicherheitstechnisch geeigneten Witterungsverhältnissen. Bei Regen, Schnee, Eis, Sturm, Frost, extremer Hitze oder sonstigen Gefahren ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zu verschieben oder abzubrechen.

Witterungsbedingte Unterbrechungen, wetterbedingte Verzögerungen sowie Maßnahmen zur Arbeitssicherheit gelten **nicht** als Verzug.

6. Arbeitszeiten und Stillstand

Arbeitszeiten richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen des Auftragnehmers. Wartezeiten, Stillstände oder Unterbrechungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (Arbeitszeit, Geräte, Fahrzeuge).

7. Teilleistungen, Teilabnahmen und Gefahrübergang

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und Teilabnahmen zu verlangen. Mit Abschluss der jeweiligen Montageleistung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, auch wenn die Gesamtleistung noch nicht fertiggestellt ist.

8. Beschädigungen und Bestand

Für Beschädigungen an bestehenden Bauteilen, Beschichtungen, Fassaden, Abdichtungen, Leitungen oder Einbauten, die bau- oder altersbedingt sind oder außerhalb des Leistungsumfangs liegen, wird keine Haftung übernommen.

9. Mängelrügen bei Montageleistungen

Offensichtliche Mängel sind **unverzüglich**, spätestens jedoch **innerhalb von 3 Werktagen** nach Montage schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Rügen, gilt die Leistung als mängelfrei abgenommen.

10. Haftung bei Montagearbeiten

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für: - leichte Fahrlässigkeit, - entgangenen Gewinn, - Produktions- oder Nutzungsausfall, - Folgeschäden, - Schäden durch Baustellenorganisation des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung ist der Höhe nach mit der Auftragssumme begrenzt.

11. Behördliche Auflagen und Nachweise

Statische Nachweise, Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen oder behördliche Auflagen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Nachträgliche Anforderungen werden gesondert verrechnet.

12. Rücktritt während der Montage

Tritt der Auftraggeber während laufender Montage vom Vertrag zurück oder verhindert die Fertigstellung, ist der Auftragnehmer berechtigt: - die bis dahin erbrachten Leistungen vollständig abzurechnen, - zusätzlich **40 % der noch offenen Auftragssumme** als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.

13. Gerichtsstand und Recht

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der **Mevas Metalltechnik GmbH**.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.



Stand: Jänner 2026